**P r a k t i k u m s v e r t r a g**

Zwischen . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Firma - Behörde - Einrichtung

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Bezeichnung - Anschrift - Fernsprecher

vertreten durch . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

nachfolgend Ausbildungsstelle genannt, und

Frau/Herrn . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Praktikant/in geb. am

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 wohnhaft in

Student/in an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD)

im Studiengang . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

der Fakultät . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

nachfolgend Student genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

**Art und Stellung des Praktikums**

1. Das Praktikum ist gemäß der Studien-, Prüfungs- und Praxisprojektordnung des Studienganges durchzuführen.

(2) Das Praktikum, das nach Immatrikulation des Studenten an der HTWD stattfindet, begründet kein

 Arbeitsrechtsverhältnis des Studenten mit der Ausbildungsstelle.

**§ 2**

**Dauer des Praktikums**

Das Praktikum ist vom . . . . . . . . . . . . bis zum . . . . . . . . . . . . durchzuführen.

**§ 3**

**Pflichten der Ausbildungsstelle**

Die Ausbildungsstelle erklärt, nach ihren Gegebenheiten grundsätzlich in der Lage zu sein, eine praktische Ausbildung durchzuführen,

 Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass dem Studenten die zur Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, und dass das Praktikum planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbil­dungszeit erreicht werden kann, sowie dem Studenten zusätzlich zu ermöglichen, etwaige Fehl­zeiten nachzuarbeiten;
2. dem Studenten die kostenlose Nutzung der zur Ausbildung erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Werkstoffe u. dgl. zu ermöglichen;
3. dem Studenten nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
4. einen Betreuer zu benennen, der gemeinsam mit dem Studenten einen Ablaufplan aufstellt und ihn während des Praktikums fachlich und organisatorisch betreut. Er muss wenigstens den Abschluss haben, den der Student durch sein Studium anstrebt, oder eine diesem entspre­chende Qualifikation;
5. dem Studenten die Erarbeitung des erforderlichen Praktikumsberichtes während der Prakti­kumszeit zu ermöglichen und ihn abschließend sachlich zu überprüfen;
6. dem Studenten ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Tätigkeit bezieht;
7. die Verbindung des Studenten mit der Hochschule zu fördern und bei entsprechenden Proble­men mit dem Praktikumsbeauftragten bzw. ggf. dem Betreuer der Fakultät zusammenzuarbei­ten;
8. den Studenten zu den von der Hochschule ausgewiesenen Prüfungen und Lehrveranstaltungen freizustellen;
9. ggf. der fachlich betreuenden Lehrkraft der Fakultät auf Verlangen die Betreuung des Studenten am Praxisplatz zu ermöglichen;
10. die Hochschule von einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder vom Nichtantreten des Studenten zum Praktikum sowie über Unfälle, die mit dem Praktikum zusammenhängen, sofort zu unterrichten;
11. den Studenten bei der Beschaffung von Wohnraum für die Praktikumsdurchführung zu unter­stützen.

**§ 4**

**Pflichten des Studenten**

Der Student verpflichtet sich,

1. alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten zum Erreichen des Ausbildungszieles sorgsam wahr­zunehmen;
2. die im Rahmen des Praktikums übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. den im Rahmen des Praktikums erteilten Anordnungen der Ausbildungsstelle und ihrer wei­sungsberechtigten Personen nachzukommen;
4. die für die Ausbildungsstelle geltenden Vorschriften, insbesondere Arbeitsordnung und Unfall­verhütungsvorschriften, zu beachten sowie Instrumente, Geräte, Werkzeuge und Arbeitsunterla­gen sorgsam zu behandeln;
5. die Interessen der Ausbildungsstelle zu wahren und Geschäftsgeheimnisse und Kenntnisse über Betriebsvorgänge geheim zu halten;
6. den Praktikumsbericht fristgerecht zu erstellen und spätestens am Ende des Praktikums dem Betreuer der Ausbildungsstelle zur Kenntnis und Bewertung vorzulegen;
7. bei Fernbleiben die Ausbildungsstelle unverzüglich zu benachrichtigen und bei Erkrankungen der Ausbildungsstelle spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

**§ 5**

**Betreuer**

1. Die Ausbildungsstelle benennt

 Herrn/Frau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Abteilung . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Email . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 als Betreuer für die Ausbildung des Studenten.

2. Die HTWD, Fakultät Informatik benennt für das praktische Studiensemester

 1. Herrn/Frau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Email . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 als Praktikumsbeauftragten des Studienganges.

 2. Herrn/Frau . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Email . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

**§ 6**

**Urlaub, Freistellungen**

1. Während der Vertragsdauer steht dem Studenten kein Erholungsurlaub zu.
2. Die Ausbildungsstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen gewähren.

**§ 7**

**Versicherungsschutz**

1. Der Student ist während des Praktikums in der Ausbildungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c Sozialge­setzbuch – Siebtes Buch – (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständiger Versicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft, bei der die Ausbildungsstelle Mitglied ist. Im Versicherungsfall über­mittelt die Ausbildungsstelle der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
2. Während der Teilnahme an Prüfungen und praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen, die im organi­sierten Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt werden, besteht Unfallversicherungs­schutz gem. §2 Abs.1 Nr. 8 c SGBVII bei der Unfallkasse Sachsen als Ausführungsbehörde der Un­fallversicherung für den Freistaat Sachsen.
3. Die abschließende Entscheidung über das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Arbeitsunfalles i. S. des § 8 SGB VII obliegt dem zuständigen Unfallversicherungsträger.
4. Das Haftpflichtrisiko des Studenten am Praxisplatz ist für die Laufzeit des Vertrages durch die allge­meine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt. Falls dies nicht zutrifft, hat der Student auf Verlangen der Ausbildungsstelle eine der Dauer und dem Inhalt des Praktikumsvertra­ges angepaßte private Berufs-/Amts-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
5. Für die studentische Krankenversicherung gelten auch während des Praktikums die Bestimmungen des § 5 Absatz 1 Nr. 10 Sozialgesetzbuch Teil V (SGB V).

**§ 8**

**Kostenerstattungs- und Vergütungsansprüche**

1. Dieser Praktikumsvertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in die Haftpflicht des Studenten fallen.
2. Die Ausbildungsstelle erklärt sich bereit, eine monatliche Vergütung von . . . . . . . . . . Euro zu

gewähren. Sie ist fällig am . . . . . . . . . . . . . . . und wird in bar / auf das Konto des Studenten

IBAN : . . . . . . . . . . . . . . . . .

beim Kreditinstitut . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . gezahlt.

1. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen hinsichtlich Steuern und Anrechnung auf die Ausbildungsförderung u. dgl. gehen zu Lasten des Studenten.

**§ 9**

**Auflösung des Vertrages**

1. Der Vertrag kann vorzeitig aufgelöst werden:

- aus einem wichtigen Grund mit einer Kündigungsfrist von einer Woche,

- aus persönlichen Gründen vom Studenten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen,

- bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

1. Die Ausbildungsstelle hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studenten gegen betriebliche Ordnungen fristlos zu kündigen.
2. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen. Im Falle einer Ver­tragsauflösung durch die Ausbildungsstelle ist eine vorherige Anhörung der Hochschule erforderlich.

**§ 10**

**Sonstige Vereinbarungen**

(z. B. Thema des Praktikumsberichtes,

 Eigentum und Vertraulichkeit der Ergebnisse,

 fakultäts- oder ausbildungsstellenspezifische Besonderheiten,

 Zahlung der Vergütung bei Krankheit usw.)

**§ 11**

**Vertragsausfertigung, Änderungen**

1. Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet.

Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar, das dritte hat der Student unverzüglich dem Praktikumsbeauftragten des Studienganges zuzuleiten.

1. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Unterschriften:

 Ausbildungsstelle: Student:

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . .

 Ort, Datum Ort, Datum

**Erklärung der HTWD:**

Die HTWD verpflichtet sich, in allen die Ausbildungsdurchführung betreffenden Fragen mit der Ausbil­dungsstelle zusammenzuarbeiten.